

BGE 41 I 443

Bundesgericht (BGE), 1915-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_41_I_443

FR: ATF 41 I 443

IT: DTF 41 I 443

Volltext

„42 Staatsrecht. tungen nicht. Denn als «(ständig) können nur solche Anlagen und Einrichtungen angesehen werden, die ihrer Verwendung nach dem Geschäftsbetrieb w ä h ren d sei n erg a n zen D aue r dienen können und jeden- falls nicht bloss auf eine zum voraus mehr oder weniger bestimmt beschränkte Dauer damit verknüpft sind, son- dern, wenigstens grundsätzlich, einen auch in zeitlicher Hinsicht integrierenden Bestandteil der Geschäftsorgani- sation bilden. Allerdings handelt es sich bei den hier in Frage stehenden Anlagen und Einrichtungen nach der vertragsgemäss vorgesehenen Dauer der Bauarbeiten von über drei Jahren um eine an sich erheblich längere Ver- wendungszeit, als in dem von der Rekurrentin speziell angerufenen neuesten Präjudiz vom 11. Oktober 1911 i. S. Ed. Züblin & Oe gegen Bern (AS 37 I N° 74 Erw. 2 S. 361 ff.) mit einem Bauvertrage, dessen Erfüllung nur wenige Monate Zeit beanspruchte. Allein dieser U nter- schied ist nicht qualitativer Art und vermag eine verschie- dene Beurteilung der bei den Fälle auf Grund des fest- gestellten Begriffs der ständigen Anjagen und Einrich- tungen nicht zu rechtfertigen. Nach diesem Begriff ist an der Verneinung eines besonderen Steuerdomizils von Bau- geschäften am Orte der Ausführung eines einzelnen Bau- vertrages auch bei der heutigen Doppelbesteuerungspraxis, entsprechend den im Urteil Ed. Züblin & Cie ange- führten früheren Entscheidungen, allgemein festzuhalten. Wohl mögen sich hiegegen ~om Standpunkte des Bau- ortskantons Erwägungen der Billigkeit ins Feld führen lassen, doch vermeidet diese Lösung andererseits den gewichtigen Nachteil einer allzuweit gehenden Zer- splitterung der Steuerpflicht. Ihr stimmt denn auch BLUMENSTEIN in seinem Gutachten, zu Händen des Schweiz. Justiz- und Polizei departements, über die bundesgesetzliche . Regelung des Doppelbesteuerungs- verbotes (S. 73) vorbehaltlos zu. Gerichtsstand. N° 63. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: 443 Der Rekurs wird gutgeheissen und demgemäss die Besteuerung der Rekurrentin durch den Kanton Solo- thurn und die Gemeinden Olten und Winznau als unzu- lässig erklärt. VI. GERICHTSSTAND FOR 63. t Urteil vom 4. November 1916 i. S. Serex gegen Schweiz. Strohhandelsgesellscha.ft. Ist es bundesverfassungs widrig, wenn ein kantonales Gericht einen in einem andern Kanton wohnhaften Litisdenunziaten vorlüdt ? A. - Die Rekursbeklagte teilte dem Rekurrenten am 9. Sf:ptember 1915 mit, dass eine Ladung He.u, die si~ von ihm gekauft und an Winzeler, Ott & Cie lß Schafll- hausen verkauft habe, von diesen bemängelt werde, dass sie daher genötigt sei, den nicht bezahlten Teil des Kauf- preises einzuklagen und dass sie dem ~ekurr~nten zur Wahrung des Rückgriffrechtes den StreIt verkunde. Auf Grund der Streitverkündung erliess dann das Friedens- richteramt der Stadt Schaffhausen an den Rekurrenten eine Vorladung auf den 13. September und das Bezirks- gericht Schaffhausen lud ihn unter Berufung auf §§ 123 ff. Schaffh. ZPO auf den 4. und 28. Oktober 1915 vor. B.- Gegen diese Vorladungen hat der Rekurrent rechtzeitig den staatsrechtlichen Re~urs an das Bund~s gericht ergriffen mit dem Antrage, die Vorladungen Seien aufzuheben. AS 41 I - 1915 30 Staatsrecht. Er beschwert sich wegen Verletzung des Art. 59 BV: Die

Rekursbeklagte mache gegen ihn einen persönlichen Anspruch geltend. Er wohne aber in Morges. Die Schaffhauser Gerichte seien daher nicht zuständig, über den erwähnten streitigen Anspruch zu urteilen. Hiezu seien einzig die waadtländischen Gerichte kompetent. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Eine Verletzung des Art. 59 BV kann im vorliegenden Fall nicht in Frage kommen. Der Rekurrent wird vor den Schaffhauser Gerichten nicht belangt und diese werden auch nicht über irgendwelchen Anspruch der Rekursbeklagten gegen den Rekurrenten urteilen. Der Rekurrent ist lediglich als Litisdenunziat vorgeladen worden; die Streitverkündung hat bloss den Zweck, dem Rekurrenten Gelegenheit zu geben, die Rekursbeklagte im Prozesse zu unterstützen und auf diese Weise nach Möglichkeit einen allfälligen Rückgriff zu vermeiden. Es ist dem Ermessen des Rekurrenten anheimgestellt, ob er von dieser Gelegenheit Gebrauch machen will. 2. - Es könnte sich höchstens fragen, ob die Vorladungen einen Übergriff in die Gerichtshoheit des Kantons Waadt darstellen, indem sie den Rekurrenten vor die Schaffhauser Gerichte ziehen. Allein der Rekurrent ist prozessrechtlich nach § 123 ff. Schaffh. ZPO nicht verpflichtet, den Vorladungen Folge zu leisten; die Unterlassung der Intervention im Prozess bringt ihm keinen prozessrechtlichen Nachteil. Die Frage kann nur die sein, ob der Rekurrent aus dem Kaufvertrag verpflichtet sei, die Rekursbeklagte in ihrem Prozesse zu unterstützen und ob, wenn in diesem Prozesse die Mängelrüge geschützt wird, dies auch für das Rechtsverhältnis zwischen ihm und der Rekursbeklagten massgebend sei. Eine Vorladung nun, die einem Dritten Gelegenheit geben will, einer allfälligen aus dem eidgenössischen Rechte abgeleiteten Verpflichtung nachzukommen, kann bundesgerichtsstand. N° 64. 445 rechtlich nicht anfechtbar sein, zumal da z. B. für den Fall der Entwehrung beim Kauf die Art. 193 und 194OR ausdrücklich den Verkäufer verpflichten, in einem Prozesse auf eine Streitverkündung hin je nach den Umständen zu intervenieren. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen. 64. Arrêt du 5 novembre 1915 dans la cause Speckner contre Societe de construction des Batignolles. La mesure preliminaire prevue a l'art. 204. al. 2. CO, pour les ventes a distance, constitue un simple acte probatoire auquel la garantie de l'art. 59 CF ne s'applique pas. L'art. 204 et 2 CO institue un for particulier, le forum rei sitae, qui l'emporte sur le for du domicile prevu a l'art. 59 CF. A.. - A la requete de la Societe de construction des Batignolles, a Brigue, le Juge instructeur du district de Brigue a eite, le 1er octobre 1915, A. Bourquin et Henri Speckner, negociants en automobiles, a Geneve, a comparaitre devant lui, a la maison communale de Brigue, le 15 octobre 1915. L'exploit porte en resume : Ensuite de l'offre d'un sieur Bourquin, a Geneve, le representant de la Societe de construction s'est rendu dans cette ville et a conclu avec Speckner, mandataire de Bourquin, l'achat d'un camion-automobile. Ayant constate que le camion etait inutilisable, la Societe des Batignolles a vainement adresse des reclamations tant a Bourquin qu'a Speckner. En consequence, la requerante (se voit obligee de faire constater par des experts l'etat defectueux du camion vendu et le fait que les recla-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.